

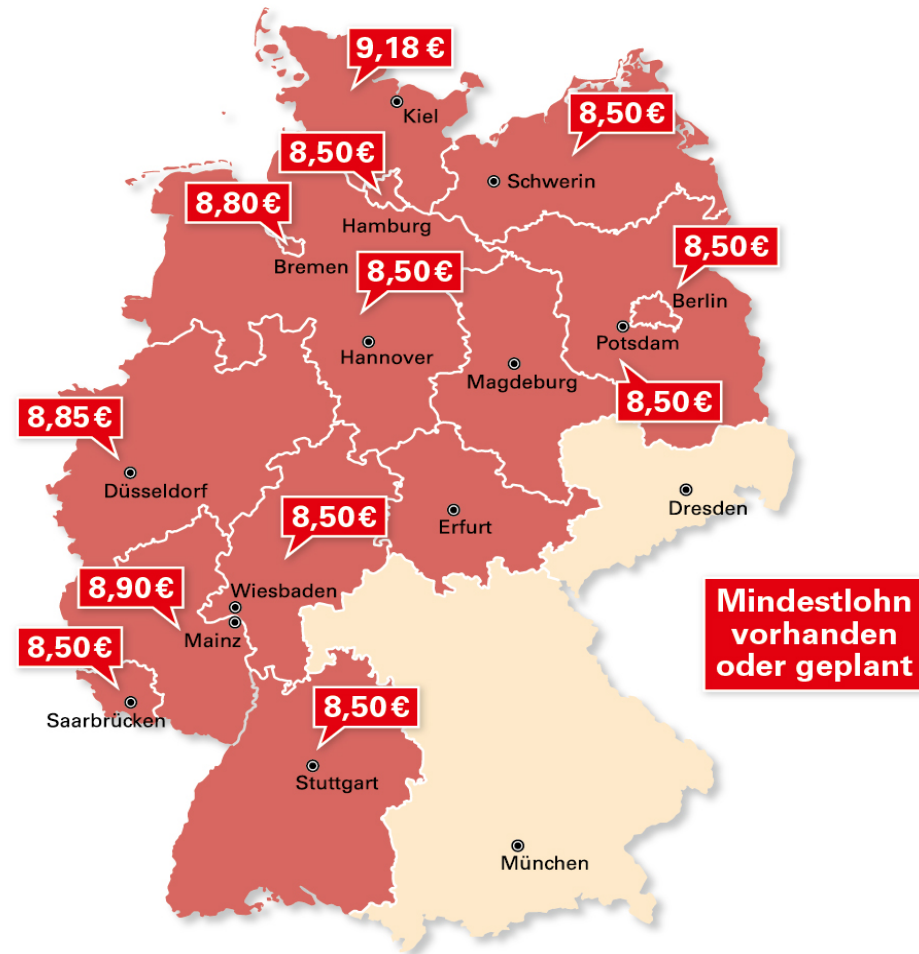
**Synopse der Kontrollregelungen in den
 Ländern
 (Stand: März 2015)**

Kontakt:

Nils Böhlke
 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)
 in der Hans-Böckler-Stiftung
 Hans-Böckler-Straße 39
 D-40476 Düsseldorf
 Tel +49 (0)211 7778-343
 Fax +49 (0)211 7778-4343
 Email Nils-Boehlke@boeckler.de

Tariftreue-Regelungen in Deutschland

Bundesländer  mit gültigen Tariftreue-Regelungen,
 die die Einführung von Tariftreue-Regelungen planen,
 oder  ohne Tariftreue-Regelungen sind.



Stand: Januar 2015; Quelle: WSI Tarifarchiv 2015 | © Hans-Böckler-Stiftung 2015

Kontrollen in den Tariftreue- und Vergabegesetzen der Länder

Bundesland	Gesetz	Kontrollanlass	Zentrale Kontrollgruppe	Mechanismus	Sanktionen
Berlin	<p>Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 8.7.2010 (geänd. Fassung vom 5.6.2012)</p> <p>Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) vom 18. Dezember 2013</p>	Stichproben	Ja (gesetzlich vorgeschrieben aber bislang nicht eingerichtet)	„Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen zur Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen.“	<p>Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Fristlose Kündigung des Auftrags. Ausschluss von öff. Aufträgen bis zu drei Jahren.</p>
Baden-Württemberg	Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 10. April 2013	Jederzeit auf Verlangen des Auftragnehmers	Nein	„Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmen und Verleihunternehmen jeweils abgeschlossenen Verträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft verlangen.“	<p>Je Verstoß bis 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes.</p> <p>Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren</p>

Bundesland	Gesetz	Kontrollanlass	Zentrale Kontrollgruppe	Mechanismus	Sanktionen
Brandenburg	Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Landes Brandenburgs (Brandenburgisches Vergabegesetz, BbgVergG) vom 01.04.2011	Kontrollen erfolgen regelmäßig als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit der vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen, sowie durch Stichproben	Nein	„Zu diesem Zweck sind Nachweispflichten des Auftragnehmers und für die Auftraggeber Betretungsrechte für betriebliche Grundstücke und Räume des Auftragnehmers sowie das Recht zur Befragung von beschäftigten des Auftragnehmers zu vereinbaren, soweit sie für die Durchführung von Kontrollen erforderlich sind.“	Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste.
Bremen	Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11. 2009 (geänderte Fassung vom 30.01.2015) Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen vom 17. Juli 2012 (geänderte Fassung vom 01.10.2014)	Kontrolle durch Sonderkommission	Sonderkommission	„Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass er befugt ist, Kontrollen nach Absatz 1 durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, welche die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge zu nehmen. Es ist zu vereinbaren, dass der öffentliche Auftraggeber befugt ist, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen.“	Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Bei mehrfachen Verstößen ist fristlose Kündigung incl. Schadenersatz möglich. Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.

Bundesland	Gesetz	Kontrollanlass	Zentrale Kontrollgruppe	Mechanismus	Sanktionen
Hamburg	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.2.2006 (aktuelle Fassung vom 30.4.2013) Hamburgische Mindestlohnengesetz vom 30. April 2013 (HmbGVBl).	Jederzeit auf Verlangen des Auftragnehmers	Nein, aber ein Vergabe- und Korruptionsregister	Der Auftraggeber „darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen [...] sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen.“	Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung ist möglich.
Hessen	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014	Auf Verlangen des Auftragnehmers	Prüfstellen für VOB- und VOL-Leistungen sind möglich	„Die öffentlichen Auftraggeber oder Besteller dürfen zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftsunterlagen der beauftragten Unternehmen sowie aller weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können.“	Der öffentliche Auftraggeber oder der Besteller sollen mit dem Auftragnehmer für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung übernommener Verpflichtungen ein Strafversprechen (Vertragsstrafe) vereinbaren. Ausschluss „wegen mangelnder Zuverlässigkeit“ von 6 Monaten bis 3 Jahren möglich.
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 28.6.2011 (geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2012)	Auf Verlangen des Auftraggebers	Nein	„Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass er befugt ist, Kontrollen nach Abs. 1 durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen.“	Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Fristlose Kündigung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstößen

Bundesland	Gesetz	Kontrollanlass	Zentrale Kontrollgruppe	Mechanismus	Sanktionen
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) Beschlossen am 30. Oktober 2013	Verpflichtend bei Anhaltspunkten, ansonsten auf Verlangen des Auftraggebers	Nein	„Der öffentliche Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen [...] zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.“	Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung ist möglich
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) vom 10. Januar 2012	Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	Prüfbehörde (bislang personell unterbesetzt)	Die Auftraggeber „dürfen sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen [...] sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen.“ Dies kann durch den öffentlichen Auftraggeber selber, die Prüfbehörde oder durch von der Prüfbehörde beauftragte Personen erfolgen.	Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.

Bundesland	Gesetz	Kontrollanlass	Zentrale Kontrollgruppe	Mechanismus	Sanktionen
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) vom 17.11.2010	Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	Nein	Der öffentliche Auftraggeber darf zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen des beauftragten Unternehmens und der Nachunternehmer, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen und den Nachunternehmer jeweils abgeschlossenen Werkverträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.	Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Saarland	Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG) vom 6. Februar 2013	Stichprobenartig	Nein	„Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen und hierzu Auskünfte verlangen.“	„Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich. Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.“

Bundesland	Gesetz	Kontrollanlass	Zentrale Kontrollgruppe	Mechanismus	Sanktionen
Sachsen-Anhalt	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) vom 19. November 2012	Auf verlangen des Auftraggebers	Nein	„Der öffentliche Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen [...] und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden.“	„Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung möglich. Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Schleswig-Holstein	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)	Auf verlangen des Auftraggebers	Nein, aber ein Vergabe- und Korruptionsregister	Die öffentlichen Auftraggeber „dürfen zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen [...] sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen.“	„Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.

Bundesland	Gesetz	Kontrollanlass	Zentrale Kontrollgruppe	Mechanismus	Sanktionen
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG) vom 15.04.2011	Auf verlangen des Auftraggebers	Nein	„Der Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen [...] und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden.“	<p>Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes.</p> <p>Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>